

# SICHERHEITSDATENBLATT



Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 10 März 2023

Version : 2.21

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Produktname** : BONDEX LACKLASUR

**Produktcode** : 10140DN00106

#### **Andere Identifizierungsarten**

00352571; 00352572; 00352573; 00352575; 00352576; 00352578; 00352579; 00352580; 00352581; 00352582; 00352584; 00352585; 00352586; 00352589; 00352590; 00352591; 00352593; 00352594

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung des Produkts** : Anwendungen für Endverbraucher.

**Verwendung des Stoffes/  
des Gemisches** : Beschichtung.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PPG Coatings Danmark A/S  
Gladsaxevej 300  
2860 Søborg  
Tel: +45 (0)56 64 50 00  
Fax: +45 (0)56 64 50 55

**E-Mail-Adresse der  
verantwortlichen Person  
für dieses SDB** : Product.Stewardship.EMEA@ppg.com

#### Nationaler Kontakt

PPG Coatings Deutschland GmbH  
Feldstr. 5 A  
44867 Bochum  
Tel: +49 (0)234 869 0  
Fax: +49 (0)234 869 365

### 1.4 Notrufnummer

#### Lieferant

(+49) - (030) 30686 700 (Giftnotrufzentrale Berlin)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition** : Gemisch

**Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]**

Nicht eingestuft.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

**2.2 Kennzeichnungselemente**

- Signalwort** : Kein Signalwort.
- Gefahrenhinweise** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Sicherheitshinweise**
  - Allgemein** : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
  - Prävention** : Nicht anwendbar.
  - Reaktion** : Nicht anwendbar.
  - Lagerung** : Nicht anwendbar.
  - Entsorgung** : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.  
P102, P101, P501
- Gefährliche Inhaltsstoffe** : Nicht anwendbar.
- Ergänzende Kennzeichnungselemente** : Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Aerosol oder Nebel nicht einatmen.
- Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse** : Nicht anwendbar.
- Spezielle Verpackungsanforderungen**
  - Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter** : Nicht anwendbar.
  - Tastbarer Warnhinweis** : Nicht anwendbar.

**2.3 Sonstige Gefahren**

- Das Produkt erfüllt die Kriterien für PBT oder vPvB** : Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.
- Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen** : Anhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut austrocknen und Reizungen verursachen.

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

- 3.2 Gemische** : Gemisch

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

| Name des Produkts /<br>Inhaltsstoffe | Identifikatoren                                                  | Massen-<br>% | Einstufung                                                                                                                                                                                                                                                        | Spezifische<br>Konzentrationsgrenzwerte,<br>M-Faktoren und<br>ATEs                                                                      | Typ     |
|--------------------------------------|------------------------------------------------------------------|--------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| (2-Methoxymethylethoxy)<br>propanol  | REACH #:<br>01-2119450011-60<br>EG: 252-104-2<br>CAS: 34590-94-8 | ≥1.0 - ≤5.0  | Nicht eingestuft.                                                                                                                                                                                                                                                 | -                                                                                                                                       | [2]     |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on          | EG: 220-120-9<br>CAS: 2634-33-5<br>Verzeichnis:<br>613-088-00-6  | <0.050       | Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 2, H330<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 2, H411<br><br>Siehe Abschnitt 16<br>für den vollständigen<br>Wortlaut der oben<br>angegebenen H-<br>Sätze. | ATE [Oral] = 1020 mg/<br>kg<br>ATE [Inhalation<br>(Stäube und Nebel)] =<br>0.4 mg/l<br>Skin Sens. 1, H317: C<br>≥ 0.05%<br>M [Akut] = 1 | [1] [2] |

Es sind keine zusätzlichen Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

Typ

[1] Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich

[2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Das Gemisch enthält ≥ 1 % Titandioxid. Die Klassifizierung des Titandioxids in Anhang VI gilt gemäß Anmerkung 10 nicht für dieses Gemisch.

Die Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.

SUB-Codes stehen für Substanzen ohne registrierte CAS-Nummer.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

|                       |                                                                                                                                                                                                                                                    |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Augenkontakt          | : Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.                                                                       |
| Inhalativ             | : An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. |
| Hautkontakt           | : Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.                                                            |
| Verschlucken          | : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.                                                                                                |
| Schutz der Ersthelfer | : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Für die Erste Hilfe leistende Person kann es gefährlich sein, eine Mund-zu-Mund-Beatmung durchzuführen.             |

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Code : 10140DN00106

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 10 März 2023

BONDEX LACKLASUR

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

- Augenkontakt** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Inhalativ** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.
- Hautkontakt** : Wirkt hautentfettend. Kann Trockenheit und Reizung der Haut bewirken.
- Verschlucken** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Zeichen/Symptome von Überexposition

- Augenkontakt** : Keine spezifischen Daten.
- Inhalativ** : Keine spezifischen Daten.
- Hautkontakt** : Zu den Symptomen können gehören:  
Reizung  
Austrocknung  
Rissbildung
- Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.

**4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

- Hinweise für den Arzt** : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren.
- Besondere Behandlungen** : Keine besondere Behandlung.

**ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung****5.1 Löschmittel**

- Geeignete Löschmittel** : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist.
- Ungeeignete Löschmittel** : Keine bekannt.

**5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

- Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen** : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.
- Gefährliche Verbrennungsprodukte** : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:  
Karbonoxide  
Metalloxide/Oxide

**5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

- Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal** : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.
- Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung** : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien.

Code : 10140DN00106

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 10 März 2023

BONDEX LACKLASUR

**ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung****6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Einatmen von Dampf oder Nebel vermeiden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Lüftung Atemschutzgerät tragen. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

**6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung**

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Große freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

**ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

**7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

- Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

**7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** : Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 5 bis 35°C (41 bis 95°F). Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt 10 zu unverträglichen Materialien.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 für Identifizierte Verwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                 | Expositionsgrenzwerte                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  2-Methoxymethylethoxy)propanol | <b>TRGS 900 AGW (Deutschland, 2/2022). [(2-Methoxymethylethoxy)propanol]</b><br>Kurzzeitwert: 310 mg/m³ 15 Minuten.<br>Kurzzeitwert: 50 ppm 15 Minuten.<br>Schichtmittelwert: 310 mg/m³ 8 Stunden.<br>Schichtmittelwert: 50 ppm 8 Stunden. |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on                                                                                       | <b>DFG MAK-Werte Liste (Deutschland, 10/2021). Hautsensibilisator.</b>                                                                                                                                                                     |

**Empfohlene Überwachungsverfahren** : Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

DNEL

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                                                         | Typ  | Exposition            | Wert             | Population           | Wirkungen  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|-----------------------|------------------|----------------------|------------|
|  Propan-1,2-diol<br><br>(2-Methoxymethylethoxy)propanol | DNEL | Langfristig Inhalativ | 10 mg/m³         | Allgemeinbevölkerung | Örtlich    |
|                                                                                                                                           | DNEL | Langfristig Inhalativ | 10 mg/m³         | Arbeiter             | Örtlich    |
|                                                                                                                                           | DNEL | Langfristig Inhalativ | 50 mg/m³         | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                           | DNEL | Langfristig Inhalativ | 168 mg/m³        | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                                                                                           | DNEL | Langfristig Oral      | 36 mg/kg bw/Tag  | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                           | DNEL | Langfristig Inhalativ | 37.2 mg/m³       | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                                                                                           | DNEL | Langfristig Dermal    | 121 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

|                             |      |                       |                    |                      |            |
|-----------------------------|------|-----------------------|--------------------|----------------------|------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on | DNEL | Langfristig Dermal    | 283 mg/kg bw/Tag   | Arbeiter             | Systemisch |
|                             | DNEL | Langfristig Inhalativ | 308 mg/m³          | Arbeiter             | Systemisch |
|                             | DNEL | Langfristig Dermal    | 0.345 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                             | DNEL | Langfristig Dermal    | 0.966 mg/kg bw/Tag | Arbeiter             | Systemisch |
|                             | DNEL | Langfristig Inhalativ | 1.2 mg/m³          | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                             | DNEL | Langfristig Inhalativ | 6.81 mg/m³         | Arbeiter             | Systemisch |

**PNECs**

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                      | Typ | Details zum Kompartiment  | Wert           | Methodendetails          |
|--------------------------------------------------------|-----|---------------------------|----------------|--------------------------|
| Propan-1,2-diol<br><br>(2-Methoxymethylethoxy)propanol | -   | Frischwasser              | 260 mg/l       | Bewertungsfaktoren       |
|                                                        | -   | Meerwasser                | 26 mg/l        | Bewertungsfaktoren       |
|                                                        | -   | Abwasserbehandlungsanlage | 20000 mg/l     | Bewertungsfaktoren       |
|                                                        | -   | Süßwassersediment         | 572 mg/kg dwt  | Verteilungsgleichgewicht |
|                                                        | -   | Meerwassersediment        | 57.2 mg/kg dwt | Verteilungsgleichgewicht |
|                                                        | -   | Boden                     | 50 mg/kg dwt   | Verteilungsgleichgewicht |
|                                                        | -   | Frischwasser              | 19 mg/l        | Bewertungsfaktoren       |
|                                                        | -   | Meerwasser                | 1.9 mg/l       | Bewertungsfaktoren       |
|                                                        | -   | Abwasserbehandlungsanlage | 4168 mg/l      | Bewertungsfaktoren       |
|                                                        | -   | Süßwassersediment         | 70.2 mg/kg     | Verteilungsgleichgewicht |
|                                                        | -   | Meerwassersediment        | 7.02 mg/kg     | Verteilungsgleichgewicht |
|                                                        | -   | Boden                     | 2.74 mg/kg     | Verteilungsgleichgewicht |
|                                                        |     |                           |                |                          |
|                                                        |     |                           |                |                          |

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

: Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.
- Individuelle Schutzmaßnahmen
- Hygienische Maßnahmen

: Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.
- Augen-/Gesichtsschutz

: Schutzbrille mit Seitenblenden. Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.
- Hautschutz
- Handschutz

: Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.
- Handschuhe

: Bei längerem oder wiederholtem Umgang, die folgenden Handschuhtypen tragen:  
  
Empfohlen: Nitrilkautschuk, Butylkautschuk
- Körperschutz

: Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.
- Anderer Hautschutz

Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- Atemschutz

:

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

**ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Tragen Sie eine Atemschutzmaske gemäß EN140. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. Maskentyp: Vollmaske Halbmaske Filtertyp: Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) Partikelfilter P3 Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

**ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aussehen

**Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit.  
**Farbe** : Verschiedene  
**Geruch** : Charakteristisch.  
**Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar.  
**Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Kann bei folgender Temperatur sich zu verfestigen beginnen: 0°C (32°F) Dies beruht auf Daten für den folgenden Inhaltsstoff: Wasser. Gewichteter Mittelwert: -4.07°C (24.7°F)  
**Siedebeginn und Siedebereich** : >37.78°C

**Entzündbarkeit** : Nicht verfügbar.  
**Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen** : Größter bekannter Bereich: Unterer Wert: 1.1% Oberer Wert: 14% (2-Methoxymethylethoxy)propanol)  
**Flammpunkt** : Geschlossenem Tiegel: Nicht anwendbar.  
**Selbstentzündungstemperatur** :

| Name des Inhaltsstoffs          | °C  | °F    | Methode |
|---------------------------------|-----|-------|---------|
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol | 207 | 404.6 | EU A.15 |

**Zersetzungstemperatur** : Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).  
**pH-Wert** : 9  
**Viskosität** : Kinematisch (40°C): >21 mm²/s  
**Löslichkeit(en)** :

| Medien        | Resultat          |
|---------------|-------------------|
| kaltes Wasser | Teilweise löslich |

**Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser** : Nicht anwendbar.  
**Dampfdruck** :

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

| Name des Inhaltsstoffs | Dampfdruck bei 20 °C |     |         | Dampfdruck bei 50 °C |     |         |
|------------------------|----------------------|-----|---------|----------------------|-----|---------|
|                        | mm Hg                | kPa | Methode | mm Hg                | kPa | Methode |
| Wasser                 | 23.8                 | 3.2 |         |                      |     |         |

|                             |   |                                                                                                                                      |
|-----------------------------|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Verdampfungsgeschwindigkeit | : | Höchster bekannter Wert: 0.02 ((2-Methoxymethylethoxy)propanol) Gewichteter Mittelwert: 0.01verglichen mit butylacetat               |
| Relative Dichte             | : | 1.05                                                                                                                                 |
| Dampfdichte                 | : | Höchster bekannter Wert: 5.1 (Luft = 1) ((2-Methoxymethylethoxy)propanol). Gewichteter Mittelwert: 3.79 (Luft = 1)                   |
| Explosive Eigenschaften     | : | Das Produkt selbst ist nicht explosiv, aber die Bildung eines explosionsfähigen Gemisches aus Dampf oder Staub mit Luft ist möglich. |
| Oxidierende Eigenschaften   | : | Das Produkt stellt keine Oxidationsgefahr dar.                                                                                       |
| Partikeleigenschaften       |   |                                                                                                                                      |
| Mediane Partikelgröße       | : |  Nicht anwendbar.                                   |

9.2 Sonstige Angaben  
Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

|                                          |   |                                                                                                                                               |
|------------------------------------------|---|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.1 Reaktivität                         | : | Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor.                                      |
| 10.2 Chemische Stabilität                | : | Das Produkt ist stabil.                                                                                                                       |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | : | Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.                                           |
| 10.4 Zu vermeidende Bedingungen          | : | Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.<br>Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten. |
| 10.5 Unverträgliche Materialien          | : | Von folgenden Stoffen fernhalten, um starke exotherme Reaktionen zu vermeiden: Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.                |
| 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte     | : | Je nach Bedingungen Zersetzungsprodukte können die folgenden Materialien umfassen: Karbonoxide Metalloxide/Oxide                              |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| Akute Toxizität                   |                                 |             |             |            |
|-----------------------------------|---------------------------------|-------------|-------------|------------|
| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat                        | Spezies     | Dosis       | Exposition |
| Propan-1,2-diol                   | LD50 Dermal                     | Kaninchen   | 20800 mg/kg | -          |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol   | LD50 Oral                       | Ratte       | 20 g/kg     | -          |
|                                   | LC50 Inhalativ Dampf            | Ratte       | 500 ppm     | 4 Stunden  |
|                                   | LD50 Dermal                     | Kaninchen   | 9.5 g/kg    | -          |
|                                   | LD50 Oral                       | Ratte       | 5.23 g/kg   | -          |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on       | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte       | 0.4 mg/l    | 4 Stunden  |
|                                   | LD50 Oral                       | Ratte       | 1020 mg/kg  | -          |
| German (DE)                       | Germany                         | Deutschland | 9/16        |            |

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

**ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Reizung/Verätzung

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung**

**Haut** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

**Augen** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

**Respiratorisch** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Sensibilisierung

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Expositionsweg | Spezies         | Resultat         |
|-----------------------------------|----------------|-----------------|------------------|
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on       | Haut           | Meerschweinchen | Sensibilisierend |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung**

**Haut** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

**Respiratorisch** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Mutagenität

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Karzinogenität

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Reproduktionstoxizität

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Teratogenität

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

**Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen** : Nicht verfügbar.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

**Inhalativ** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Verschlucken** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

**Hautkontakt** : Wirkt hautentfettend. Kann Trockenheit und Reizung der Haut bewirken.

**Augenkontakt** : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

**Inhalativ** : Keine spezifischen Daten.

**Verschlucken** : Keine spezifischen Daten.

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

|                                                                                                                           |                                                                                                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hautkontakt                                                                                                               | : Zu den Symptomen können gehören:<br>Reizung<br>Austrocknung<br>Rissbildung                                         |
| Augenkontakt                                                                                                              | : Keine spezifischen Daten.                                                                                          |
| <u>Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition</u> |                                                                                                                      |
| <u>Kurzzeitexposition</u>                                                                                                 |                                                                                                                      |
| Mögliche sofortige Auswirkungen                                                                                           | : Nicht verfügbar.                                                                                                   |
| Mögliche verzögerte Auswirkungen                                                                                          | : Nicht verfügbar.                                                                                                   |
| <u>Langzeitexposition</u>                                                                                                 |                                                                                                                      |
| Mögliche sofortige Auswirkungen                                                                                           | : Nicht verfügbar.                                                                                                   |
| Mögliche verzögerte Auswirkungen                                                                                          | : Nicht verfügbar.                                                                                                   |
| <u>Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit</u>                                                                |                                                                                                                      |
| Nicht verfügbar.                                                                                                          |                                                                                                                      |
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung                                                                                        | : Nicht verfügbar.                                                                                                   |
| Allgemein                                                                                                                 | : Anhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut entfetten und zu Reizungen, Reißen und/oder Dermatitis führen. |
| Karzinogenität                                                                                                            | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.                                                                  |
| Mutagenität                                                                                                               | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.                                                                  |
| Reproduktionstoxizität                                                                                                    | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.                                                                  |
| Sonstige Angaben                                                                                                          | : Nicht verfügbar.                                                                                                   |

Anhaltender oder wiederholter Kontakt kann die Haut austrocknen und Reizungen verursachen. Wiederholter Kontakt mit hohen Dampfkonzentrationen kann zu Atemsystemreizungen und anhaltenden Schäden des Hirn- und Nervensystems führen. Das Einatmen von Dampf-/Aerosolkonzentrationen oberhalb der empfohlenen Expositionsgrenzwerte kann Kopfschmerzen, Schläfrigkeit und Übelkeit hervorrufen und sogar zu Bewußtlosigkeit und zum Tode führen. Contains isothiazolinones. May cause allergic reaction. Nicht an Haut und Kleidung gelangen lassen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat                 | Spezies | Exposition |
|-----------------------------------|--------------------------|---------|------------|
| Propan-1,2-diol                   | Akut LC50 40613 mg/l     | Fisch   | 96 Stunden |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol   | Akut EC50 1919 mg/l      | Daphnie | 48 Stunden |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on       | Akut EC50 0.11 mg/l      | Algen   | 72 Stunden |
|                                   | Chronisch NOEC 0.09 mg/l | Fisch   | 28 Tage    |

|                                    |                                                  |
|------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Schlussfolgerung / Zusammenfassung | : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor. |
|------------------------------------|--------------------------------------------------|

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Schlussfolgerung / Zusammenfassung : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Aquatische<br>Halbwertszeit | Photolyse | Biologische<br>Abbaubarkeit |
|-----------------------------------|-----------------------------|-----------|-----------------------------|
| Propan-1,2-diol                   | -                           | -         | Leicht                      |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on       | -                           | -         | Leicht                      |

12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | LogP <sub>ow</sub> | BCF | Potential |
|-----------------------------------|--------------------|-----|-----------|
| Propan-1,2-diol                   | -1.07              | -   | niedrig   |
| (2-Methoxymethylethoxy)propanol   | 0.004              | -   | niedrig   |
| 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on       | 0.7                | -   | niedrig   |

12.4 Mobilität im Boden

Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K<sub>oc</sub>) : Nicht verfügbar.

Mobilität : Nicht verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

Entsorgungsmethoden : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.

Gefährliche Abfälle : Ja.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                                         |
|-----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 08 01 11*       | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Verpackung</b>               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Entsorgungsmethoden             | : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.                                                    |
| Verpackungsart                  | Europäischer Abfallkatalog (EAK)                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Behälter                        | 15 01 06 gemischte Verpackungen                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Besondere<br>Vorsichtsmaßnahmen | : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. |

14. Angaben zum Transport

|                                                  | ADR/RID                       | ADN                                              | IMDG                       | IATA                       |
|--------------------------------------------------|-------------------------------|--------------------------------------------------|----------------------------|----------------------------|
| 14.1 UN-Nummer<br>oder ID-Nummer                 | Nicht unterstellt.            | 9006                                             | Not regulated.             | Not regulated.             |
| 14.2 Ordnungsgemäße<br>UN-<br>Versandbezeichnung | -                             | UMWELTGEFÄHRDENDER<br>STOFF, FLÜSSIG, N.<br>A.G. | -                          | -                          |
| 14.3<br>Transportgefahrenklassen                 | -                             | 9                                                | -                          | -                          |
| 14.4<br>Verpackungsgruppe                        | -                             | -                                                | -                          | -                          |
| 14.5<br>Umweltgefahren<br>Meeresschadstoffe      | Nein.<br><br>Nicht anwendbar. | Ja.<br><br>Nicht anwendbar.                      | No.<br><br>Not applicable. | No.<br><br>Not applicable. |

zusätzliche Angaben

|                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR/RID                                                               | : Nicht angegeben.                                                                                                                                                                                                                                            |
| ADN                                                                   | : Das Produkt wird nur beim Transport in Tankbehältern/-schiffen als Gefahrgut eingestuft.                                                                                                                                                                    |
| IMDG                                                                  | : None identified.                                                                                                                                                                                                                                            |
| IATA                                                                  | : Nicht angegeben.                                                                                                                                                                                                                                            |
| 14.6 Besondere<br>Vorsichtsmaßnahmen für<br>den Verwender             | : <b>Transport auf dem Werksgelände:</b> nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein. |
| 14.7 Massengutbeförderung<br>auf dem Seeweg gemäß<br>IMO-Instrumenten | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                                            |

Code : 10140DN00106

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 10 März 2023

BONDEX LACKLASUR

**ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften****15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen StoffeAnhang XIV

Keine der Komponenten ist gelistet.

Besonders besorgniserregende Stoffe

Keine der Komponenten ist gelistet.

Anhang XVII - : Nicht anwendbar.**Beschränkung der  
Herstellung, des  
Inverkehrbringens und  
der Verwendung  
bestimmter gefährlicher  
Stoffe, Mischungen und  
Erzeugnisse**Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)

Nicht gelistet.

**VOC für gebrauchsfertige  
Mischung** : IIA/e. Lacke und Holzbeizen für Gebäudedekorationen (Innen und Außen),  
einschließlich deckender Holzbeizen. EU-Grenzwerte: 130 g/l (2010.)  
Das Produkt enthält maximal 80 g/l VOC.Seveso-Richtlinie

Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.

Nationale Vorschriften**Lagerklasse (TRGS 510)** : 12**Wassergefährdungsklasse** : Klasse 3**AOX** : Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im  
Abwasser beitragen.**Referenzen** : Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz  
(BlmSchG) (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) ; Allgemeine  
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende  
Stoffe (2005) ; Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG))  
; Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG). ; Gesetz zur Umsetzung der  
Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.  
Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der  
Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Zwölfte Verordnung zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12.  
BlmSchV)) ; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des  
Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und  
Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen  
Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der  
Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der  
Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG,  
93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ; Gefahrgutverordnung  
Straße (GGVS) [Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die  
internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)] ; Verordnung über  
die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADN) ; Verordnung zur  
ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (MuSchRiV –  
Mutterschutzrichtlinienverordnung) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis  
(AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung) ; Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen  
(Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) ; Verordnung über Verbote und Beschränkungen

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ((Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)) ; Technische Regeln für Gefahrstoffe: : Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905) ; Technische Regeln für Gefahrstoffe: Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

15.2 : Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.  
Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

Abkürzungen und Akronyme

ATE = Schätzwert akute Toxizität  
CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
RRN = REACH Registriernummer  
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen  
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr  
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung        | Begründung |
|-------------------|------------|
| Nicht eingestuft. |            |

Volltext der abgekürzten H-Sätze

|                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| H302<br>H315<br>H317<br>H318<br>H330<br>H400<br>H411 | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.<br>Verursacht Hautreizungen.<br>Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>Verursacht schwere Augenschäden.<br>Lebensgefahr bei Einatmen.<br>Sehr giftig für Wasserorganismen.<br>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
|------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

|                                                                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Acute Tox. 2<br>Acute Tox. 4<br>Aquatic Acute 1<br>Aquatic Chronic 2<br><br>Eye Dam. 1<br>Skin Irrit. 2<br>Skin Sens. 1 | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 2<br>AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4<br>KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1<br>LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2<br>SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1<br>ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2<br>SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

Historie

Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 10 März 2023  
Datum der letzten Ausgabe : 29 Oktober 2022  
Erstellt durch : EHS

|                  |                |                                      |                |
|------------------|----------------|--------------------------------------|----------------|
| Code             | : 10140DN00106 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 10 März 2023 |
| BONDEX LACKLASUR |                |                                      |                |

**ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Version : 2.21

**Haftungsausschluss**

*Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem aktuellen wissenschaftlichen und technischen Wissensstand. Der Zweck dieser Informationen ist es Aufmerksamkeit auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte in Bezug auf das von uns gelieferte Produkt zu richten, sowie Vorsorgemassnahmen für Lagerung und Handhabung des Produktes zu empfehlen. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Produkteigenschaften zugesichert. Für die Nichtbeachtung der in diesem Datenblatt beschriebenen Vorsorgemassnahmen oder jeglichen Fehlgebrauch wird keine Haftung übernommen.*